

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)**  
**im Landkreis Wesermarsch**  
**vom 17.12.2007**  
**zuletzt geändert am 19.12.2022**

**§ 1**  
**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Für jedes nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück sind zwei Grundgebühren (Grundgebühr A und B) zu entrichten. Bemessungsgrundlage der Grundgebühren sind bei

- a) Grundgebühr A: die auf dem Grundstück befindlichen Haushalte  
b) Grundgebühr B: die Zahl der nach dem Melderegister der jeweiligen Stadt/Gemeinde auf dem Grundstück mit Hauptwohnung gemeldeten Einwohner

Bei Grundstücken, auf denen sich Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Ferienwohnungen oder Dauerstellplätze für Wohnwagen befinden, richtet sich die Grundgebühr A nach der Anzahl der Wohneinheiten. Bei der Grundgebühr B wird pro angefangene 4 Betten ein Einwohnergleichwert zugrunde gelegt.

(2) Daneben bemisst sich die Benutzungsgebühr nach dem zur Abfuhr bereitgestellten Volumen (Volumen des Restabfallbehälters multipliziert mit der Zahl der in Anspruch genommenen Abfuhr).

Als Mindestvorgabe gibt es bei der Teilnahme am codierten Entleerungssystem nach § 15 Abs. 3 i.

V. m. § 17 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch ein Mindestverbrauchsvolumen von 240 l pro Person und Jahr.

Für die Jahresvorausberechnung wird der jeweilige Verbrauch des Vorjahres zugrunde gelegt; mindestens jedoch das Mindestverbrauchsvolumen nach Satz 2.

(3) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll gemäß § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch wird nach dem zur Abfuhr bereitgestellten Volumen bemessen.

(4) Die Gebühr für das Abholen von Haushaltselektrogeräten im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch wird nach dem zur Abfuhr bereitgestellten Volumen bemessen.

(5) Die Grundgebühren nach Abs. 1 betragen jährlich:

Grundgebühr A:	je Haushalt	36,90 €
Grundgebühr B:	je Einwohner	23,60 €

(6) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 2 beträgt für die Entleerung von Restabfallbehältern im codierten Entleerungssystem nach § 15 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch

pro Liter Restabfall	0,12 €
----------------------	--------

(7) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 2 beträgt jährlich für die Abfuhr

1. bei monatlicher Entleerung eines Restabfallcontainers mit 1.100 l Volumen	1.584,00 €
2. bei 14-täglicher Entleerung eines Restabfallcontainers mit 1.100 l Volumen	3.432,00 €
3. bei wöchentlicher Entleerung eines Restabfallcontainers mit 1.100 l Volumen	6.864,00 €
4. bei einmaliger zusätzlicher Entleerung eines Restabfallcontainer mit 1.100 l Volumen	132,00 €
5. bei regelmäßiger Abfuhr von 4 Restabfallsäcken mit einem Volumen von je 60 l	im Jahr 28,80 €

- (8) Die Gebühr für jeden Zusatzsack beträgt
- |                    |        |
|--------------------|--------|
| a) für Restabfälle | 6,00 € |
| b) Bioabfälle      | 3,20 € |
- (9) Die Gebühr schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 3 - soweit es sich nicht um Leistungen im Rahmen des Dualen Systems Deutschland handelt - und Ziff. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch durch den Landkreis ein.
- (10) Die jährliche Gebühr für die Abfuhr der Bioabfallbehälter beträgt bei
- |  |          |
|--|----------|
| a) Biotonne 80 l/26 Entleerungen pro Jahr  | 69,50 €  |
| b) Biotonne 120 l/26 Entleerungen pro Jahr | 104,25 € |
| c) Biotonne 240 l/26 Entleerungen pro Jahr | 208,50 € |
- (11) gestrichen
- (12) Die Benutzungsgebühr für Kleinanlieferer auf den Recyclinghöfen beträgt:
- Für Sperrmüll, Restabfall, Hartkunststoff, Bauschutt und Altholz der Kategorien AI - AIV  
je angefangene 0,5 m<sup>3</sup> 10,00 €
- Die Anlieferung von Restabfall ist auf eine Menge 5 m<sup>3</sup> begrenzt  
Die Anlieferung von Bauschutt ist auf 2 m<sup>3</sup> begrenzt.
- Für Gartenabfall  
Je angefangene 0,1 m<sup>3</sup> 1,00 €  
Die Anlieferung von Gartenabfall ist auf eine Menge 5 m<sup>3</sup> begrenzt.
- Die Anlieferungen dürfen in der Gesamtsumme 8 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- (13) Die Abgabe kleinerer Mengen Problemabfall aus Haushalten an den Schadstoffsammelstellen sowie dem Schadstoffmobil ist gebührenfrei.
- (14) gestrichen
- (15) gestrichen
- (16) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll gemäß § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch beträgt:
- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| je angefangene 3 m <sup>3</sup> | 50,00 € |
|---------------------------------|---------|
- (17) Behälterwechselgebühr:
- Die erstmalige Bereitstellung der Grundausrüstung von Papier-, Bio- oder Restmülltonnen sowie der Abzug bei Ende eines Anschlusses sind gebührenfrei, ebenso der Ersatz für in das Sammelfahrzeug gefallene Tonnen.  
Der Austausch defekter Behälter erfolgt gebührenfrei. Ausnahme: Gefäße wurden mutwillig oder durch Fehlbefüllung -z. B. mit heißer Asche – beschädigt (siehe auch §18 IV Abf.-Satzung).  
Für die Bearbeitung einer beantragten sonstigen Änderung der Behälter hinsichtlich Anzahl und/oder Größe und den Behältertausch auf Anforderung des Grundstückseigentümers wird eine Gebühr erhoben in Höhe von
- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Bei Abfallsammelbehältern 60l - 240l               | 15,00 € / Behälter |
| b) Bei Abfallsammelbehältern 1.100l /4.400 l Behälter | 35,00 € / Behälter |

### § 3 Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebührenpflichtigen, die über Restabfallbehälter nach § 16 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch (codierte Restabfallbehälter) entsorgt werden, können eine Rückvergütung erhalten, wenn das zur Abfuhr bereitgestellte Volumen unter Berücksichtigung des Mindestverbrauchsvolumens (§ 2 Abs. 2, Satz 1 und 2) unter dem voraus gezahlten Jahresverbrauchsvolumen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) liegt.
- (2) Die Festsetzung der Rückvergütung für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfolgt gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das nachfolgende Jahr.
- (3) Erfolgt der Anschluss nicht zu Beginn des Jahres oder endet der Anschluss nicht zum Ende des Jahres, so wird der abzugsfähige Höchstbetrag den Monaten, in den Fällen des § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 für die Dauer der Bereitstellung des Abfallbehälters, entsprechend anteilig

festgesetzt.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats, in den Fällen des § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 mit dem Tag der Bereitstellung des Abfallbehälters, auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Abfuhr zusätzlicher Beistellsäcke ist der Erwerber (§ 2 Abs. 8).
- (4) Gebührenpflichtig für die Abholung von Sperrmüll ist der Auftraggeber (§ 2 Abs. 16)
- (5) Gebührenpflichtig im Fall der Anlieferung zugelassener Abfälle bei der zentralen Entsorgungsanlage und den Recyclinghöfen ist der Anlieferer (§ 2 Abs. 12).
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Beginnt die Abfuhr in den Fällen des § 2 Abs. 7 Ziff. 1-3 nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.  
Bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Restabfallcontainern entsteht die Gebührenpflicht mit der Entleerung (§ 2 Abs. 7 Ziff. 4).  
Bei der regelmäßigen Abfuhr von Restabfallsäcken (§ 2 Abs. 7 Ziff. 5) entsteht die Gebührenpflicht mit Zugang des Berechtigungsscheines oder der Abfallsäcke.  
Bei der Verwendung von zusätzlichen Beistellsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb (§ 2 Abs. 8).  
Bei der Abholung von Sperrmüll entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb der Anforderungskarte (§ 2 Abs. 16).  
Bei Anlieferung zur zentralen Entsorgungsanlage und den Recyclinghöfen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung (§ 2 Abs. 12).  
Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Restabfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Veränderung der Zahl der Restabfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats, in den Fällen des § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 mit dem Tag des Wechsels, wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in den Fällen des § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 mit dem Ende des Tages, in dem der Abfallbehälter antragsmäßig eingezogen worden ist.

#### **§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, eine Änderung der für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben über die sich auf dem Grundstück aufhaltenden Personen und / oder die industrielle, gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder ähnliche Nutzung, dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Auf Anforderung ist eine An-/Abmeldebestätigung der Stadt/Gemeinde vorzulegen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückeigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.  
Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder auf Schadenersatz.
- (2) Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

## **§ 8 Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühr wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 6 und Abs. 7 Ziff. 1 bis 3 und 5 werden nach erfolgter Festsetzung durch Heranziehungsbescheid in zwei Raten am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig.
- (2) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu leisten.
- (3) Die Gebühren nach § 2 Abs. 7 Ziff. 4 werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren nach § 2 Abs. 8 und 15 werden mit dem Erwerb der Beistellsäcke bzw. der Anforderungskarten fällig.
- (5) Die Gebühren für Anlieferer nach § 2 Abs. 12 werden mit der Anlieferung fällig. Die Gebühr ist bar zu entrichten. Als Nachweis wird eine Quittung ausgehändigt. Wiederkehrende Benutzer können die Gebühren auf Antrag in Rechnung gestellt bekommen. Die Kontrolle erfolgt durch Anlieferungsscheine, die monatlich in Listenform zusammengefasst und dem Gebührenbescheid beigefügt werden. Die so in Rechnung gestellten Gebühren sind zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt. Sie kann mit einer Geldbuße bis zu einem Betrag von 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch vom 13.12.1999 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.